

Ausschreibung/Durchführungsbestimmung Ü32 Saison 2025 - 2026

- Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Min.
- Spielberechtigt sind Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben
- Ü32-Mannschaften gelten nicht als aufstiegsberechtigte Mannschaften für den Spielbetrieb des FSA im Sinne der Spielordnung.
- Für den Bereich der Ü32-Mannschaften entfällt die Wartefrist (§ 5 SpO) für Spieler nach einem Einsatz in anderen Mannschaften ihres Vereins.
- Die Schiedsrichter werden vom KfV Schiedsrichterausschuss angesetzt. Die beteiligten Mannschaften sind berechtigt für Punkt- oder Pokalspiele die Ansetzung von Schiedsrichterassistenten zu beantragen. Der schriftliche Antrag hat spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Pflichtspiel dem zuständigen Schiedsrichteransetzer vorzuliegen. Die zusätzlich entstehenden Kosten für die Schiedsrichterassistenten trägt der beantragende Verein. Der verantwortliche Staffelleiter ist zu informieren.
- Trifft ein Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht ein, hat der gastgebende Verein einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) zu stellen. Eine beiderseitige Einigung auf einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) der gegnerischen Mannschaft ist möglich. Wollen beide Mannschaften einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) stellen, entscheidet der platzbauende Verein. Eine Spielabsage aufgrund der Nichtanwesenheit eines Schiedsrichters ist nicht zulässig.
- Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht zum Punktspiel an, erfolgt die Wertung des Spiels durch das Sportgericht. Sollte im laufenden Spieljahr eine Mannschaft dreimal schuldhaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird sie aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen. Werden Pflichtspiele entsprechend § 25 Ziff. 4 SpO des FSA bzw. Regel 3 der Fußball-Regeln abgebrochen, erfolgt auch hier die Wertung durch die spielleitende Stelle
- Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschaft-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.
- Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem §§ 13 und 14 der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten.
- Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden. Das gilt auch bei einem Vergehen, welches im Seniorenbereich erfolgte. Für die Einhaltung der Regeln des Verbandes ist der Verein selbst verantwortlich.
- Eine Mannschaft besteht aus 11 Spielern, wobei pro Mannschaft ein Spieler als Torwart erkennbar sein muss.
Die Spiele mit Beteiligung der SG Schwiesau/Jeggau werden mit 9:9 ausgetragen, außer die SG sagt am Spieltag, dass es mit 10:10 oder mit 11:11 gespielt wird.

Abweichend hiervon kommt das >Norweger Model< zur Anwendung.

Es wird mit der möglichst höchsten Anzahl von Spielern gespielt

§19 SpO Ziffer 9 >Mindestantritt sieben Spieler< bleibt davon unberührt

Beispiele:

Verein A	Verein B
11 Spieler 9 spielen; 2 Wechsler	7 Spieler 7 spielen
9 Spieler 9 spielen	15 Spieler 9 spielen; 6 Wechsler
10 Spieler 10 spielen	15 Spieler 10 spielen, 5 Wechsler
11 Spieler 11 spielen	15 Spieler 11 spielen; 4 Wechsler

- d.h. tritt eine Mannschaft am Spieltag mit 9 Spielern an, so muss der Gegner auch mit 9 Spielern spielen. Tritt eine Mannschaft mit 10 an >10:10<; mit 11, >11:11<.

- es dürfen maximal 7 Spieler ein-/ausgewechselt werden

Sollten während des laufenden Spieles noch Spieler am Spielort erscheinen, wird nicht aufgefüllt! Allerdings dürfen sie als Auswechselspieler am Spiel teilnehmen, wenn sie ordnungsgemäß vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen eingetragen waren (§12 Punkt 2 SpO).

- Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter beträgt 20,00 € + Fahrtkosten (kürzeste Route laut Google Maps; FiWO §12)
- Nach Abschluss der Saison wird durch den KfV der Schiedsrichter-Pool erstellt
- Für die Mannschaften ist für das Spieljahr 2025/2026 die Nutzung des elektronischen Spielberichtes zwingend.
- Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin (**Freitag 22.08.2025**) gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.
- Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand des PDF-Ausdrucks am Bildschirm und der Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein PDF-Ausdruck am Bildschirm mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zur Verfügung zu stellen. Ist die Nutzung des ESB, gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen.
- Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der

Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht können nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch geleistet werden. Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen. Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen. Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichts ist der gastgebende Verein verpflichtet, dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

Spielgemeinschaften

- regelt SpO § 8 Ziffer 5 a - e

Zweitspielrecht

- regelt SpO § 6
- ab der Saison 2024/25 ist es im Spielbetrieb der Ü32 im KfV Fußball Altmark West nur noch erlaubt maximal 6 Spieler mit einem Zweitspielrecht auf der Spielberechtigungsliste eingepflegt zu haben

Hallenkreismeisterschaften

- Teilnahme ist freiwillig, Meldungen über den DFBnet Vereinsmeldebogen >Hallenturniere (Futsal) < bis zum 30.09.2025 (es sollten mindestens 3 Mannschaften zur Durchführung gemeldet haben)
- Futsalball, große Tore,
- separate Ausschreibung erfolgt rechtzeitig

Kreispokal

- Termine im RTP bekannt gegeben
- Spielzeit 2x 35 min; Verlängerung 2x 10min
- Es wird im Modus 11:11 gespielt und es können bis zu 7 Wechsel durchgeführt werden, ein Rückwechsel ist statthaft
- Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter beträgt 20,00 Euro + Fahrkosten (kürzeste Route laut Google Maps; FiWO §12)
- Bewerbungen zur Austragung der Finalspiele (Herren und Ü32) können bis zum 31.12.2025 in schriftlicher Form beim Verantwortlichen des Spielwesens eingereicht werden
- **Finale am Mittwoch, den 13.05.2026**

Im Finale dürfen nur Spieler eingesetzt werden, wenn sie mindestens in 2 Pflichtspielen ihrer Mannschaft mitgewirkt haben.

Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/2026

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn mindestens 50% der Spiele in der jeweiligen Staffel ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Kann die Saison gemäß vorstehendem Satz gewertet werden, so ist Staffelsieger wer zum Zeitpunkt der Beendigung

- im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.
- im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Ist der Quotient entsprechend gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- der direkte Vergleich
- das Losverfahren

Kann der Wert von 50% der absolvierten Spiele in den jeweiligen Staffeln nicht erreicht werden, so wird die Saison für diese Staffel nicht gewertet.

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordneten Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage) oder anderer rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollten grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Ordnerdienst:

Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend der SpO des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden.

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihrer eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Ist ein Test für Schiedsrichter notwendig, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, ist der

Schiedsrichter für sich und seine Assistenten selbst verantwortlich, den Nachweis der Testung zu erbringen (Kosten können nicht geltend gemacht werden).

Brunau 29.07.2025